



15.12.2014

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 354

Inkrafttreten der Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 sowie Informationen zu ALPS

1. Vierte Aktualisierung von Anhang II des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU (FZA)

Mit der vierten Aktualisierung von Anhang II FZA werden die bereits bisher geltenden Koordinationsverordnungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst, was der Schweiz erlaubt, dieselben Regeln wie die Staaten der EU anzuwenden. Die neuen Regeln treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Neuerungen der vierten Aktualisierung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz sind insgesamt von beschränkter Tragweite. Die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 führt zu Änderungen der Grundverordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zuständigkeit der Staaten. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis waren Anpassungen dieser Vorschriften erforderlich. Zudem enthält die Verordnung technische Anpassungen der Anhänge der Grundverordnungen infolge Änderungen der nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten.

Die wesentlichen Auswirkungen der modernisierten Koordinationsregelungen auf die Versicherungsunterstellung werden im Folgenden dargelegt:

2. Änderungen im Bereich der Unterstellung

2.1. Gewöhnliche unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Grundsätzlich sind Personen nur noch dann in ihrem Wohnstaat versichert, wenn sie dort einen „wesentlichen Teil“ (in der Regel mehr als 25 %) der Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Regel, die bisher nur auf Tätigkeiten für einen einzigen Arbeitgeber Anwendung fand, ist auf Tätigkeiten für zwei oder mehrere Arbeitgeber ausgedehnt worden. Nur wenn eine Person bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ausserhalb des Wohnmitgliedstaates haben, ist sie auch ohne wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat wie bisher den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterstellt.

Personen, die für ihren Arbeitgeber (oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz im selben Staat) nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnstaat erwerbstätig sind, sind den Rechtsvorschriften des

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 330354

Staates unterstellt, in dem sich der Arbeitgebersitz (der Sitz der Arbeitgeber) befindet. Liegt keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat vor und hat der eine Arbeitgeber Sitz im Wohnstaat, der andere ausserhalb, so gelten neu die Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ausserhalb des Wohnstaates seinen Sitz hat.

Beispiele:

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber zu 30% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 70% in Italien → Unterstellung in der Schweiz (Wohnsitz, weil wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat).

Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland zu 20% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 80% in Italien → Unterstellung in der Schweiz (Wohnsitz, obwohl keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat).

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber zu 10% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 90% in Italien → Unterstellung in Italien (Sitz Arbeitgeber ausserhalb des Wohnsitzstaates).

Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für den einen Schweizer Arbeitgeber zu 20 % in der Schweiz und für einen anderen Schweizer Arbeitgeber zu 80% in Italien → Unterstellung in der Schweiz (Sitz der beiden Arbeitgeber).

2.2. Flugpersonal

Die Besatzungsmitglieder von Fluggesellschaften sind neu in dem Staat versichert, in welchem sich die Heimatbasis befindet. Als Heimatbasis gilt der Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist.

2.3. Unbedeutende Tätigkeiten

Für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei der Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden unbedeutende Tätigkeiten (Eigenart der Tätigkeit oder als Orientierung, weniger als 5% der Arbeitszeit resp. des Einkommens) generell nicht mehr berücksichtigt. Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz ist auf Grund der Eigenart der Tätigkeit keine unbedeutende Tätigkeit.

2.4. Übergangsfrist von zehn Jahren

Für die geänderten Unterstellungsregelungen gilt eine Übergangsbestimmung von zehn Jahren: Sofern die Versicherungsunterstellung vor dem 1. Januar 2015 festgelegt wurde, bleibt die betroffene Person während längstens zehn Jahren nach der bisherigen Bestimmungen unterstellt, solange der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. Die betreffende Person kann aber beantragen, dass die neuen Regelungen Anwendung finden. Für die versicherte Person ist es allerdings vorteilhafter, wenn die anwendbaren Rechtsvorschriften nicht zu häufig wechseln, damit nicht zerstückelte Versicherungszeiten entstehen. Aus diesem Grunde verbleibt die versicherte Person grundsätzlich im bisherigen System, ausser sie verlangt ausdrücklich die Anwendung der neuen Bestimmungen.

3. Weisungsänderungen

Das Inkrafttreten der genannten Änderungen bedingen verschiedene Weisungsanpassungen, so namentlich der WVP. Die Änderungen wurden bereits in der Fachkommission (Beitragskommission) besprochen. Die Weisungen werden auf den 1. Januar 2015 aktualisiert und rechtzeitig auf der Vollzugsseite aufgeschaltet.

4. ALPS und neues Antragsformular für Sondervereinbarungen

Die Koordinationsregeln sehen den elektronischen Datenaustausch vor. Diesbezüglich hat das BSV die Plattform ALPS (*Applicable Legislation Platform Switzerland*) entwickelt, welche es zurzeit erlaubt, Anträge auf langfristige Entsendungen und Entsendungsverlängerungen zu stellen.

Der Pilot des Portal ALPS ist im November 2014 angelaufen. Die ersten Rückmeldungen der Pilotfirmen sind sehr positiv und diese warten schon ungeduldig auf die zukünftigen Funktionen des Systems.

Im Rahmen der Arbeiten zur schrittweisen Inbetriebnahme von ALPS müssen die benötigten Daten für den Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung vereinheitlicht werden; die vereinheitlichten Minimaldaten berücksichtigen auch die zukünftigen Bedürfnisse des europäischen Projekts EESSI (*Electronic Exchange of Social Security Information*: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=869&langId=fr>)

Für die Anträge auf Entsendungsverlängerungen oder langfristige Entsendungen (Sondervereinbarungen beim BSV) steht fortan ein neues Formular auf der Internetseite des BSV zur Verfügung (www.bsv.admin.ch > Praxis > Vollzug > International > Formulare > CH-EU > A1:Unterstellung >Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung). Ab Januar 2015 kann das alte Formular nicht mehr verwendet werden. Die AHV-Ausgleichskassen werden gebeten, die Beitragspflichtigen entsprechend zu informieren.

Was die Anträge auf kurzfristige Entsendungen betrifft (welche bei den AHV-Ausgleichskassen eingereicht werden müssen) gibt es im Moment keine Änderungen: die von den AHV-Ausgleichskassen zur Verfügung gestellten Formulare können weiterhin benutzt werden. Für solche Anträge kann aber auch bereits das obenerwähnte neue Formular für Sondervereinbarungen verwendet werden. In nächster Zeit können die Anträge auf kurzfristige Entsendungen ebenfalls in ALPS gestellt werden, egal in welches Land der Versicherte entsandt wird. Die zu erfassenden Daten für kurzfristige Entsendungen sind identisch mit denen der Sondervereinbarung.